

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.06.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0541/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Ronsdorf		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Ronsdorf gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft Wir in Ronsdorf e. V. hat für Sonntag, den 09.12.2018, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des am 08. und 09.12.2017 auf dem Bandwirkerplatz in Wuppertal-Ronsdorf stattfindenden Weihnachtsmarktes beantragt. Der Bereich der sonntäglichen Ladenöffnung soll sich auf die angrenzenden Straßen (Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Bandwirkerstraße, Staasstraße und Marktstraße) beschränken.

Bei dem Weihnachtsmarkt in Wuppertal-Ronsdorf handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die bereits seit mehreren Jahren stattfindet. Zum Veranstaltungsprogramm gehören weihnachtliche Verkaufsstände, Essen, Trinken, Kinderschminken, Begegnung mit dem Weihnachtsmann, und ein Besuch der Goldwingfahrer in weihnachtlichem Outfit. Die Veranstalterin teilt mit, dass pro Veranstaltungstag rund 3000 Besucher zu verzeichnen sind. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. Die ca. 15 bis 20 inhabergeführten, meist kleinen, Geschäfte, die während des verkaufsoffenen Sonntages geöffnet haben werden, ziehen bei einer werktäglichen Öffnung im Vergleich wesentlich weniger Besucher an.

Obwohl für den Weihnachtsmarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird.

Am selben Tag werden anlässlich der Weihnachtsmärkte in Elberfeld und Barmen in diesen Stadtteilen ebenfalls verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Die o. g. Ziele müssen in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Dabei muss es sich um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18 und vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Der räumliche Bezug zum Weihnachtsmarktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das direkte Umfeld des Weihnachtsmarktes begrenzt wird.

Die Veranstaltung ist nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen,

Die Verkaufsöffnung dient außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Ronsdorfer Innenstadt (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 LÖG NRW).

In der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag liegt die Chance, das Ronsdorfer Angebot und den Standort zu präsentieren. Gelingt eine positive Wahrnehmung, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels und damit auch eine Belebung der Ronsdorfer Innenstadt zu erwarten.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 30.05.2018 gleichzeitig für mehrere Anträge auf sonntägliche Ladenöffnungen stattgefunden.

Die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di haben eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlagen). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht. Die Vertreter der Kirchen haben sich zwar nicht geäußert; diese haben sich jedoch bei dem Konsensgespräch am 24.01.2018 bereit erklärt, u. a. den vorliegenden Termin mitzutragen.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung.

Die Gewerkschaft ver.di führt aus, dass der Weihnachtsmarkt als Traditionsveranstaltung sicherlich geeignet sei, grundsätzlich eine anlassgebende Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW darzustellen. Allerdings lasse sich dem Antrag nicht entnehmen, weshalb der Weihnachtsmarkt gegenüber der Ladenöffnung prägend sein sollte. Auch lasse sich dem Antrag nicht der Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung entnehmen, sodass sich nicht ermessen lasse, in welchem Umfang Beschäftigte von der Ladenöffnung betroffen seien.

Der Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung lässt sich dem Antrag zweifelsfrei entnehmen, da sich die an den Bandwirkerplatz angrenzenden Straßen ohne weiteres bestimmen lassen. Dass die ca. 15 bis 20 inhabergeführten, meist kleinen, Geschäfte, die während des verkaufsoffenen Sonntages geöffnet haben werden, wesentlich weniger Besucher als der Weihnachtsmarkt anziehen, dürfte angesichts des erheblichen Zulaufs des Weihnachtsmarktes auf der Hand liegen.

Schließlich legt die Gewerkschaft ihre Ablehnung einer Ladenöffnung aus politischen Gründen dar.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Antrag des Wir in Ronsdorf e. V.

02 Stellungnahme der IHK

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

04 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Ronsdorf nebst Anlage